

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 4

SAB

Untere Wasserbehörden

Nachrichtlich (gemäß Verteiler):  
SSG, SLKT, LfULG

## **Hinweise zum Vollzug der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2016) – Übergangsregelung zur RL SWW/2009**

Im Ergebnis der Abstimmungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), der Landesdirektion Sachsen (LDS) und der Sächsischen Aufbaubank (SAB) ist Folgendes beim Vollzug der Übergangsregelung zur RL SWW/2009 (Ziff. 8 der RL SWW/2016) zu beachten:

**Nach dieser Übergangsregelung findet unter den in Nr. 8 der RL SWW/2016 genannten Voraussetzungen für eine bestimmte Übergangszeit eine Förderung nach den Konditionen der RL SWW/2009 statt.**

### **1. Kleinkläranlagen (KKA)**

#### 1.1 Anlage zur Antragstellung bei Inbetriebnahme KKA nach dem 31.12.2015

Im Formular „Anlage zur Antragstellung bei Inbetriebnahme der KKA nach dem 31. Dezember 2015“

(abrufbar unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/14809.htm>) ist keine weitere Aufnahme von Ausnahmetatbeständen vorgesehen. Eventuelle Ausnahmetatbestände, welche nicht explizit im Formular aufgeführt sind, können unter Buchst. D) „sonstige Gründe“ durch den zuständigen Aufgabenträger (AT) aufgenommen werden, soweit dieser der Auffassung ist, dass der vom Antragsteller (Kleinkläranlagen-Betreiber) dargelegte Sachverhalt das Unverschulden des Antragstellers an der Überschreitung der gesetzlichen Anpassungsfrist des 31. Dezember 2015 ausreichend begründet und nachweist.

#### 1.2 Beratungs- und Organisationsleistungen, Bauabnahme

Für Beratungsleistungen und Organisationsleistungen (einschließlich Ab-

**Ihre Ansprechpartner**  
Steffi Förtsch/ Andreas Koch

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-  
2480/2412  
Telefax +49 351 564-2409

steffi.foertsch@  
smul.sachsen.de\*  
andreas.koch@  
smul.sachsen.de\*

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
43-8907.01/12/111

Dresden,  
2. Februar 2016



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbinding:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

nahme von privaten Abwasseranlagen), die der AT im Zusammenhang mit privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erbringt, erhält der AT eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % der für die Errichtung der privaten Abwasseranlage gewährten Förderung, vgl. Ziffer 5.2.3, Buchstabe d) RL SWW/2009. Bei nicht-förderbaren KKA erfolgt im Umkehrschluss keine Vergütung der Beratungs- und Organisationsleistungen. Es ist dem AT unbenommen, Kosten für die durchgeführte Abnahme von nicht-förderbaren Anlagen dem Bauherren in Rechnung zu stellen.

## 2. Öffentlich-rechtliche Verträge (örV)

### 2.1 Stichtag für örV und Förderanträge: 31.12.2015

Nach Ziffer 8.1 RL SWW/2016 findet die RL SWW/2009 ausschließlich für Fördermaßnahmen auf der Grundlage von örV weiterhin Anwendung, für die ein Förderantrag bis zum 31. Dezember 2015 bei der SAB eingereicht wurde. Nach diesem Datum eingegangene Anträge für Maßnahmen aus örV können in der RL SWW/2009 nicht berücksichtigt werden.

Verbindlich für die Förderung ist der örV zum Stichtag 31. Dezember 2015  
Eine Förderung auf Grundlage von Ziffer 8.1 RL SWW/2016 (Übergangsregelung) in Verbindung mit örV ist nur möglich, wenn der örV mit Datum bis zum 31. Dezember 2015 unterzeichnet wurde (die ggf. erforderliche Zustimmung der LDS bzw. Beanstandung kann auch noch im Anschluss erfolgen).

### 2.2 Wechsel von SWW/2009 zur SWW/2016 nur für Sonderbauwerke und Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Nach Aussage der LDS wurden in einzelne örV auch Maßnahmen aufgenommen, die sowohl auf Grundlage der Übergangsregelungen nach RL SWW/2009 (Fördergegenstände nach Ziff. 2.4) als auch nach RL SWW/2016 (Fördergegenstände nach Ziff. 2.3 und 2.5) förderfähig wären. Dies betrifft Sonderbauwerke sowie die Ertüchtigung von Misch- und Schmutzwasserkanälen. Diese Maßnahmen wurden nach Informationen der LDS zur Sicherung einer Förderung noch nach RL SWW/2009 zum Teil vorsorglich (vor Inkrafttreten der neuen RL SWW/2016) durch verschiedene Aufgabenträger mit in den örV aufgenommen. Soweit es sich dabei um Maßnahmen der Ertüchtigung von bestehenden und vor dem 13. März 1993 fertiggestellten Misch- und Schmutzwasserkanälen (kein Neuanschluss) oder Sonderbauwerke handelt (Umsetzungsmaßnahmen von Mischwasserkonzeptionen), die nicht zwingend in den örV aufgenommen werden mussten (weil sie in keinem untrennbaren Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen des örV stehen), ist es dem Aufgabenträger freigestellt, diese Maßnahmen im Ganzen anstelle RL SWW/2009 nach RL SWW/2016 zur Förderung zu beantragen (da hierfür die Aufnahme in den örV nicht zwingend war und auch von den Aufgabenträgern unterschiedlich gehandhabt wurde). Die SAB hat sicher zu stellen, dass die Fördervoraussetzungen der RL SWW/2016 (kein Neuanschluss bzw. Neubau und Fertigstellung der Kanäle vor dem 13. März 1993) bei diesen Maßnahmen vorliegen. Ein sachwidriges „Auseinanderdividieren“ von Maßnahmen ist nicht zulässig. Grundlage für die technische Umsetzung, einschließlich der Umsetzungsfristen, bleibt der örV, soweit diese Maßnahme in den örV aufgenommen worden ist. Eine Förderung nach der RL SWW/2009 (einschl. Übergangsregelung) ist dann ausgeschlossen, wenn ein Förderantrag nach SWW/2016 gestellt worden ist. Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung

des Förderantrags nach SWW/2016. Damit werden diese Aufgabenträger gegenüber den Aufgabenträgern nicht schlechter gestellt, die solche Maßnahmen nicht vorsorglich mit in den örV aufgenommen haben und zur Förderung nach RL SWW/2016 direkt beantragen.

Maßnahmen, die zwingend in den örV aufzunehmen waren (Neuanschluss von Bürgern an die öffentliche Abwasserbeseitigung), sind nach RL SWW/2016 nicht förderfähig. Für diese Maßnahmen gelten ausschließlich die Förderung nach der Übergangsregelung Nr. 8.1 SWW/2016 und damit die Förderkonditionen der RL SWW/2009 sowie der Stichtag 31. Dezember 2015 für die Aufnahme in den örV und die Antragstellung.

### 2.3 Erweiterung des örV um weitere Maßnahmen

Verbindlich für die Förderung ist der örV zum Stichtag 31. Dezember 2015, damit ist eine nachträgliche Erweiterung grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können maßvolle Ergänzungen von örV-Maßnahmen im Einzelfall im Rahmen einer Präzisierung (Aufnahme einzelner zusätzlicher Grundstücke, technische Ergänzung einer Anlage), die nicht zwingend eine ABK-Änderung erfordert, im Einzelfall fördertechnisch akzeptiert werden.

Handelt es sich dagegen um die Aufnahme weiterer Gebiete zur zusätzlichen öffentlichen Erschließung (z. B. weiterer Straßenzug, neue Gebiete), kann diese Erweiterung im Interesse der Unterstützung der öffentlichen Erschließung zwar im örV grundsätzlich zugelassen werden, Voraussetzung ist allerdings eine ABK-Änderung und die Änderung des örV. Eine Förderung dieser Maßnahmen ist jedoch nicht möglich (Antragsfrist 31. Dezember 2015).

### 2.4 Änderungen Bewilligungszeitraum

Ein **Vorziehen** des Umsetzungszeitraumes gegenüber dem örV wird förderrechtlich zugelassen. Ein **Hinausschieben** (Verlängerung) des Umsetzungszeitraumes gegenüber dem örV wird förderrechtlich grundsätzlich nicht zugelassen. Als Bewilligungszeitraum gilt dabei der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben/Kosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen.

### 2.5 Ersatzloser Wegfall von Maßnahmen

Hinweis: Allein der Umstand, dass für (einzelne) Maßnahmen, die Teil des örV sind, keine Fördermittel beantragt werden, führt nicht dazu, dass die vertragliche Verpflichtung aus dem örV zur Realisierung dieser Maßnahme entfallen würde, die vertragliche Verpflichtung nach örV bleibt hiervon unberührt.

### 2.6 Änderungen des örV

Änderungen von örV, die auf beabsichtigten Umplanungen der AT beruhen und das vereinbarte Umsetzungskonzept betreffen bzw. in Frage stellen, wie z.B. Verlängerung der Umsetzungsfristen oder Herausnahme einzelner Maßnahmen, sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes für die betroffenen Bürger grundsätzlich nicht möglich und können von den unteren Wasserbehörden nicht akzeptiert werden. Dies schließt Änderungen im begründeten Einzelfall, die auf unvorhersehbaren,

von dem Vertragspartner nicht zu vertretenden Sachverhalten beruhen und zu außergewöhnlichen Härtefällen bei Festhalten am örV führen würden, nicht generell aus. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Änderungsgründe erst im Laufe der Realisierung der Maßnahmen ergeben können und nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt, unmittelbar nach Abschluss der örV, auftreten.

Mangelnde oder ungenügende Planung oder Abstimmung vor Vertragsabschluss rechtfertigen generell keine Vertragsänderung.



Ulrich Kraus  
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe